

BGer 5A_936/2025 vom 17. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_936_2025

FR: TF 5A_936/2025 du 17 novembre 2025

IT: TF 5A_936/2025 del 17 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer erhebt zahlreiche Gehörs- und andere Verfassungsrügen und wirft dem Obergericht zusammengefasst vor, all seine Anträge und Anliegen nicht geprüft zu haben. Die materielle Frage der Rückplatzierung des Kindes - wofür der Beschwerdeführer zuerst mit konkreten Anträgen an die KESB gelangen müsste - stand und steht jedoch ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes im Beschwerdeverfahren. Daran ändert die Aussage nichts, formell gehe es zwar um einen Beistandswechsel, aber dieser sei untrennbar mit der seit über fünf Jahren andauernden Fremdplatzierung des Kindes verbunden. Der Beschwerdeführer legt bezogen auf den möglichen Anfechtungsgegenstand nicht dar, inwiefern das Obergericht gegen Recht verstossen haben soll, und solches wäre auch nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.